# Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

27. Jahrgang, Nr. 31, 30. August 2006

Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Medien – Kommunikation und Design/ Media Communication and Design des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund

Vom 29. August 2006

# Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Medien-Kommunikation und Design/ Media Communication and Design des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund

Vom 29. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Bachelor-Prüfungsordnung erlassen:

§ 19

§ 20

# Inhaltsübersicht

I.		Allgemeines
§	1	Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
§	2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad
§	3	Studienvoraussetzungen
§	4	Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung
§	5	Aufbau und Umfang des Studiums
§	6	Leistungspunktesystem (ECTS/Credits)
§	7	Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung
§	8	Prüfungsausschuss
§	9	Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine
§	10	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§	11	Einstufungsprüfung
§	12	Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
§	13	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation
§	14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit
II.		Prüfungselemente
§	15	Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen
§	16	Zulassung zu Modulprüfungen
§	17	Durchführung von Prüfungen
§	18	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Gestaltungsarbeiten

Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

Hausarbeiten und Referate als weitere Prüfungsformen

### III. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 24 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 25 Kolloquium

### IV. Ergebnis der Bachelor-Prüfung, Zusatzmodule

- § 26 Ergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 27 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement
- § 28 Zusatzmodule
- § 29 Bachelor-Urkunde

### V. Schlussbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Widerspruchsverfahren
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- **Anlage 1:** Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilprüfungen (TP) und sonstigen Prüfungen (P); Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS); besondere Zulassungsvoraussetzungen
- **Anlage 2:** Studienplan: Module und Lehrveranstaltungen

### I. Allgemeines

# § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Medien-Kommunikation und Design/Media Communication and Design am Fachbereich Design an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang.

# § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, kommunikationsgestalterische Qualifikationen und Kompetenzen medienspezifisch umzusetzen und anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte nicht außer Acht zu lassen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung (§ 7) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.".

# § 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
  - 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder eine durch Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 HG geregelte weitere Zugangsmöglichkeit;
  - 2. einer praktischen Tätigkeit (Praktikum);
  - 3. der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.
- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
  - 1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht haben, benötigen kein Praktikum gemäß Absatz 1 Nr. 2;

- 2. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine praktische Tätigkeit von zwölf Wochen in einem dem Gestaltungssektor des Medien- und/oder Kommunikationsdesign (Richtungen Grafik-, Foto-, Raum- und Objektdesign, Mediendesign, insbesondere Film/Fernsehen, Multimedia/Hypermedia) nahen Bereich nachweisen.
- (3) Mindestens die Hälfte des Praktikums ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die fehlende Zeit des Praktikums muss zum frühest möglichen Zeitpunkt nachgeholt werden; der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum Beginn des vierten Fachsemesters zu führen.
- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.
- (5) Abweichend von Absatz 1 kann von der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Qualifikation abgesehen werden, wenn eine über die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterischen Eignung hinausgehende besondere künstlerischgestalterische Begabung sowie eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden.

Die künstlerisch-gestalterische Eignung sowie die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung werden auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch einen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellten Ausschuss in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Bachelor-Studiengang Medien-Kommunikation und Design/Media Communication and Design an der Fachhochschule Dortmund.

# § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang Medien-Kommunikation und Design/Media Communication and Design kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule Dortmund sowie durch das Zentrum für Studieninformation und Beratung (ZIB) an der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (4) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (5) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
  - zu Beginn des Studiums;
  - bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule;
  - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
  - bei einer Unterbrechung des Studiums;
  - vor Abbruch des Studiums.

# § 5 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium Medien-Kommunikation und Design/Media Communication and Design wird insbesondere in seinen gestalterischen Anteilen in der Regel als Projektstudium angeboten. Die notwendigen technischen und wissenschaftlichen Anteile des Studiums im Vorlesungs-, Seminar- und Kurs- (Übungs-) Betrieb werden Projekten zugeordnet. Durch die Form der Projektarbeit sollen die Studierenden durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellungen bzw. praktische Mitarbeit in "Echtzeitprojekten" an die berufliche Tätigkeit herangeführt werden. Auch lassen sich so die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedingungen einer konkreten Aufgabenstellung anwenden und schon während des Studiums im realen Berufsumfeld testen und reflektieren.
- (2) Bei der Bearbeitung von Projekten über die Präsenzzeit hinaus werden die Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch Mentorinnen bzw. Mentoren). Mentorinnen und Mentoren sind Erstprüfer in den von ihnen angekündigten, dem jeweiligen Projektkontext zugehörigen Modulprüfungen.
- (3) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Module gliedern sich in mehrere Veranstaltungen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind und sowohl den Modulkontext als auch die damit zu erwerbenden Kompetenzen definieren. Die Lehrangebote je Modul haben einen Umfang von insgesamt sechs bis maximal zwölf Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich in der Regel über ein Semester, in Ausnahmefällen über zwei Semester.
- (4) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium insgesamt beträgt 5.400 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Davon entfallen insgesamt 136 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 2448 Stunden in der Kontaktzeit (Präsenzanteil). Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden und der Prüfling nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (5) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Veranstaltungen in deutscher Sprache können dieselben Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungsteilen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (6) Die Module sowie die zugehörigen Veranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Medien-Kommunikation und Design/Media Communication and Design sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs Medien-Kommunikation und Design/Media Communication and Design zu entnehmen. Darüber hinaus veröffentlicht der Fachbereich für jedes Semester ein kommentiertes Lehrangebotsverzeichnis.
- (7) **Anlage 2** stellt gleichzeitig einen beispielhaften Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dar.

# § 6 Leistungspunktesystem (ECTS/Credits)

- (1) Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte (Credit-Points) entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand (Workload) für die jeweilige Prüfungsleistung. Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung, die betreute sowie die selbstständige Projekttätigkeit, die dazu notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die

Vorbereitung auf die Prüfungen und die Teilnahme daran.

(3) Als Arbeitsaufwand pro Jahr werden 1.800 Stunden Workload zu Grunde gelegt. Ein Credit-Point im ECT-System entspricht damit einem Workload von 30 Stunden. Der Eigenanteil des Studiums entspricht der Differenz von SWS-Angebot bzw. dem entsprechenden Arbeitsaufwand in Stunden und dem Gesamtarbeitsaufwand/Workload in Stunden (siehe **Anlage 1 und 2**).

# § 7 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium als abschließenden Prüfungsteil. Die Bachelorarbeit setzt sich aus einer Projektarbeit und einer Thesis zusammen. Die Prüfungen finden zu dem in der **Anlage 1** angegebenen Zeitpunkt statt.
- (2) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf der Regelstudienzeit (vgl. § 4 Abs. 2) abgeschlossen werden kann. Dabei sind auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie die Ausfallzeiten durch Pflege von Personen zu beachten (§ 94 Abs. 2 Nr. 8 und 9 HG).

### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Medien-Kommunikation und Design/Media Communication and Design verantwortlich. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Prüfungsausschuss besteht

- 1. aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
- 2. deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter;
- 3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren;
- 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG);
- 5. einer Studierenden oder einem Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design gewählt. Die unter Satz 6 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 6 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter müssen dem Fachbereich Design angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten in Bezug auf Modulprüfungen, Bachelor-Projekt, Thesis und Kolloquium sowie die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3)Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 bis 3 Genannten mindestens drei Personen und von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 4 und 5 Genannten mindestens zwei Personen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Im Falle, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Die studentischen Mitglieder Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungsund Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

# § 9 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungs-Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.
- (3) Für die Prüferinnen oder die Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.

# § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen oder im Rahmen eines Modulaustauschs mit inländischen und ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
  - Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
  - Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Medien-Kommunikation und Design/Media Communication and Design der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 11 Abs. 2 und 3 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, erhalten Studierende die gemäß der **Anlage 1** vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation vorzulegen.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

### § 11 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie auf Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach **Anlage 1** zum Ende des fünften oder sechsten Semesters stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

# § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen oder durch "bestanden" bzw. "nicht bestanden" zu beurteilen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bewertung	Bedeutung
1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnitt- lichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden. Die Noten "0,7", "4,3", "4,7" und "5,3" sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (4) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer (Kollegialprüfung) bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

```
bis 1,5 "sehr gut",
über 1,5 bis 2,5 "gut",
über 2,5 bis 3,5 "befriedigend",
über 3,5 bis 4,0 "ausreichend",
über 4,0 "nicht ausreichend".
```

# § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Bachelor-Prüfung ist unzulässig.

- (5) Ist eine Modulprüfung oder eine Teilprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann dies durch Bestehen einer Modulprüfung oder einer Teilprüfung in einem vergleichbaren Modul eines der übrigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Design kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich. Über die Vergleichbarkeit eines Moduls entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Kann der Prüfling zu einer nach der **Anlage 1** vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine nach der **Anlage 1** vorgesehene Prüfung unter Berücksichtigung von Absatz 5 (Kompensation) endgültig nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation.

# § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling
  - a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
  - b) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder

  - d) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Satz 1 Buchstabe a) findet bei Modulprüfungen keine Anwendung (vg. § 16 Abs. 6 Satz 3).

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### II. Prüfungselemente

### § 15 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der **Anlage 1** vorgesehenen Modul. In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann. Die Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen der Kompetenzund Kenntnisnachweis in einzelnen Modulbestandteilen (Veranstaltungen) erbracht wird.
- (2) Prüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sie sich beziehen, abgeschlossen sind, spätestens aber zum Ende des Studienjahres (siehe **Anlage 1**). Im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern legt der Prüfungsausschuss in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Inhaltliche Anforderungen der Prüfungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module im Modulhandbuch.
- (3) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei bis höchstens vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer oder aus einer projektbezogenen Gestaltungsarbeit mit Konzept und Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Gestaltungsarbeit muss erbracht sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Eine Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens zwei Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen Gestaltungsarbeit mit Konzept und Dokumentation oder einer projektbezogenen Gestaltungsarbeit mit Präsentation und mit mündlicher Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer.

Als weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen sind Hausarbeiten und Referate zulässig. Näheres regelt § 20.

- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Ist eine Modulprüfung gemäß Absatz 5 bestanden, sind damit auch die nach der **Anlage 1** zugeteilten Leistungspunkte erworben.

# § 16 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - im Bachelor-Studiengang Medien-Kommunikation und Design/Media Communication and Design an der Fachhochschule Dortmund immatrikuliert und nicht beurlaubt ist, wobei die Wiederholung einer Modulprüfung im Fall einer Beurlaubung jedoch möglich ist;
  - 2. eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist.

Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Modulprüfungen, die gemäß der **Anlage 1** während der ersten drei Semester abgelegt werden sollen. Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 11 Abs. 2).

Des Weiteren setzt die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen das Bestehen anderer Module nach näherer Bestimmung durch **Anlage 1** voraus.

Bei Modulprüfungen, die nach **Anlage 1** in der Regel zum Ende des fünften oder sechsten Semesters stattfinden sollen, muss der Prüfling des Weiteren seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Anstelle eines schriftlichen Antrags kann auch eine Anmeldung über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren "Online-Dienste für Studierende (ODS) Prüfungsanmeldung und Rücktritte" erfolgen. Hierbei gilt eine Antragsfrist, die drei Tage vor dem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Termin endet. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  - die Nachweise über die im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  - 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Prüfung in einem Diplom- oder Bachelor-Studiengang der Fachrichtung Design oder die Diplom- oder Bachelor-Prüfung in einem Studiengang Medien- oder Kommunikationsdesign oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat;
  - 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
  - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Diplom- oder Bachelor-Studiengang der Fachrichtung Design oder innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes die Diplom- oder Bachelor-Prüfung in einem Studiengang Medienoder Kommunikationsdesign oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(6) Prüflinge sollen sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Modulprüfungen abmelden. Anstelle eines schriftlichen Antrags kann auch eine Abmeldung über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren "Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte" erfolgen. Unterbleibt eine schriftliche Abmeldung von Modulprüfungen hat dies abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit "nicht ausreichend" bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine schriftliche Abmeldung jedoch dringend empfohlen.

# § 17 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Beginn des Studienjahres oder zum Ende des vorhergehenden Studienjahrs/Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungszeiträume können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, projektbezogene Arbeiten und schriftliche Hausarbeiten, wird eine Versicherung an Eides statt abgenommen, dass die Prüfungsleistung vom Prüfling selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

# § 18 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Gestaltungsarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch schriftlichen oder elektronischen Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.

- (4) Soweit in einer Modulprüfung mehrere bzw. unterschiedliche Lehr- und Kompetenzbereiche zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe über die Anzahl der zu erreichenden Punkte vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin und jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass jede Prüferin und jeder Prüfer nur für den Teil der Klausurarbeit Punkte vergibt, der ihrem oder seinem Lehrgebiet entspricht. Im Fall der Sätze 2 und 3 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt.
- (5) Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1 HG bewertet werden. Hiervon kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.
- (7) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für die projektbezogenen Gestaltungsarbeiten gemäß § 15 Abs. 3 entsprechend. Jede projektbezogene Gestaltungsarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 oder im Fall einer Kollegialprüfung gemäß Absatz 4 und § 19 Abs. 1 von mehreren Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. den Prüferinnen oder Prüfern unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Gestaltungsarbeit bewertet. Die Bewertung der projektbezogenen Gestaltungsarbeiten ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Projektbezogene Gestaltungsarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

# § 19 Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in (1) Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer je Prüfungsbereich geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer, die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere oder verschiedene Lehr- und Kompetenzgebiete geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den ihrem oder seinem jeweiligen Lehrgebiet entsprechenden Anteil. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt in diesem Fall § 18 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

# § 20 Hausarbeiten und Referate als weitere Prüfungsformen

- (1) Als weitere Prüfungsformen für eine Modulprüfung können Hausarbeiten und Referate vorgesehen werden. § 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 1 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (wie Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat (Vortrag mit medienspezifischer Präsentation auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten und medienspezifisch überzeugend zu präsentieren. Das Thema, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten. Die Note für das Referat ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach dem Referat bekannt zu geben.

### III. Bachelorarbeit und Kolloquium

### § 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelor-Prüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenfachpraktisch-gestalterischen Konzepten und und selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht aus einem Bachelor-Projekt, das eine Gestaltungsarbeit in den Anwendungbereichen von Medien-Kommunikation und Design/Media Communication and Design sein soll und einer Thesis. Dabei ist die Thesis in der Regel eine auf das Bachelor-Projekt bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung von der Idee und den eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung der gestalterisch-ästhetischen und umweltbezogenen Lösung besonderer Wert gelegt wird.

- (3) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder einem Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende oder einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann.
- (5) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.
- (6) Für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1).
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Einzelnen aufgrund der Angabe von Projekt- bzw. Text-Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

### § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
  - 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt;
  - 2. die Modulprüfungen des ersten bis fünften Semesters bis auf eine bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  - 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit bzw. eine Diplomarbeit oder die Bachelor- bzw. Diplom-Prüfung in einem Studiengang des Medien- oder Kommunikationsdesign oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Für den Fall, dass der Prüfling von seinem Vorschlagsrecht für die Themenstellung der Bachelorarbeit keinen Gebrauch gemacht hat, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
  - c) innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit bzw. Diplomarbeit des Prüflings in einem Studiengang des Medienoder Kommunikationsdesign oder in einem vergleichbaren Studiengang unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelor- bzw. Diplom-Prüfung in einem Studiengang des Medien- oder Kommunikationsdesign oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.

### § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 21 Abs. 4) in Absprache mit dem Prüfling in thematischem Kontext des Bachelor-Projekts und der Thesis formuliert. Die Themenausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Thema bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 12 Wochen. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu drei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Des Weiteren kann bei nachgewiesener Erkrankung während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit abgewichen werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

# § 24 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Eine dieser Ausfertigungen soll auf einem elektronischen Medium gespeichert vorliegen (CD/DVD o.ä.). Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling gemäß § 17 Abs. 5 an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(2) Das im Rahmen der Bachelorarbeit erstellte Bachelor-Projekt und die Thesis sind von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer, die oder der das Bachelor-Projekt betreut hat, soll auch Betreuerin oder Betreuer der Thesis sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 21 Abs. 4 Satz 2 (Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer werden die Noten für das Bachelor-Projekt und die Thesis jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 4 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergeben sich die Noten für das Bachelor-Projekt und die Thesis jeweils aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Das Bachelor-Projekt und die Thesis können jedoch nur dann mit "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn jeweils mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertungen des Bachelor-Projekts und der Thesis sind dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Für das Bachelor-Projekt und die Thesis werden Leistungspunkte gemäß **Anlage 1** vergeben.

(3) Gemäß der Ordnung zur elektronischen Erfassung von Abschlussarbeiten in Bachelorund Masterstudiengängen sowie in Diplomstudiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 27. Juli 2004 soll die Abschlussarbeit mit einem Abstract (Kurzfassung) in deutscher und möglichst in englischer Sprache versehen werden, das den Umfang einer DIN A4 Seite nicht überschreiten soll.

# § 25 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten. Es dient dem Nachweis, dass der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse von Bachelor-Projekt und Thesis, insbesondere die fachlich-gestalterischen, die methodischen und ästhetischen Grundlagen, die fachübergreifenden Zusammenhänge und die außerfachlichen, auch sozialen und Umwelt-Bezüge, verbal und medial überzeugend darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
  - die in § 22 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit (die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium) nachgewiesen sind;
  - 2. alle Modulprüfungen bestanden sind.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 22 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Abs. 4 entsprechend.

Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und beinhaltet auch die Präsentation des im Rahmen der Bachelorarbeit erstellten Bachelor-Projekts. Im Kolloquium hat der Prüfling gemäß Absatz 1 zu Inhalt und Ergebnissen von Bachelor-Projekt und Thesis eine geschlossene Darstellung zu geben, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 24 Abs. 2 Satz 6 (dritte Prüferin oder Prüfer) wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Thesis gebildet worden ist.

Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Für das bestandene Kolloquium werden Leistungspunkte gemäß **Anlage 1** vergeben.

### IV. Ergebnis der Bachelor-Prüfung, Zusatzmodule

# § 26 Ergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, das Bachelor-Projekt, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt und keine Kompensation nach § 13 Abs. 5 möglich ist. Über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

# § 27 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und die Noten von Bachelor-Projekt, Thesis und Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte aufgeführt.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 12 Abs. 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelor-Projekt	30%
Thesis	10 %
Kolloquium	15 %
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen des ersten und zweiten Studienjahres	15%
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen des dritten Studienjahres	30%

- (3) Die Zuordnung der Gesamtnote zur ECTS-Bewertungsskala erfolgt nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund.
- (4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte der in § 26 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erbracht ist.
- (5) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

# § 28 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule; insbesondere Module zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

### § 29 Bachelor-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung erhält der Prüfling eine Bachelor-Urkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.) gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 27 Abs. 4). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder von dem Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund versehen.

# V. Schlussbestimmungen

# § 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme, sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist bei der Prüferin oder dem Prüfer binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 31 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses nach § 27 Abs. 1 Satz 1 oder des Zeugnisses nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses nach § 27 Abs. 1 Satz 1 oder des Zeugnisses nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 oder das unrichtige Zeugnis nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses nach § 27 Abs. 1 Satz 1 oder des Zeugnisses nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

# § 32 Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

# § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Diese Bachelor-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/07 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Medien-Kommunikation und Design/Media Communication and Design an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Bachelor-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen Verkündungsblatt der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 21.06.2006 und des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 11.07.2006.

Dortmund, den 29. August 2006

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund Der Dekan des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund In Vertretung

Prof. Dr. Eberhard Menzel

Prof. Martin Middelhauve

Anlage 1

Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS); besondere Zulassungsvoraussetzungen

<mark>udienjahr</mark>																												
	Modulprüf BA MCD 01,1 und 01,2 Produktions- und Bearbeitungs- Techniken 1 und 2	СР	WL	Kont	EA	MP/TI		ZV	Modulprüf BA MCD 02 Gestaltungsgrundlagen	СР	WL	Kont	t EA	MP/TI	PT	ZV	Modulprüf BA MCD 03 Experimentelle Gestaltung	СР	WL	Kont	EA	MP/TF	PT	ZV				
nester (WS)	Wahlpflicht	5		72 72		1.2.1 TP 1.1.2 bzw.	1.Sen		Pflicht	10	300	108	192	MP 2	1.Sem		Pflicht	10	300	180	120	MP 3	1.Sem v 2.Sem					
		10	300	144	156	1.2.2 2 (4)	•			10	300	108	192	1				10	300	180	120	1			30	432		1
	Modulprüf BA MCD 04 Wissenschaft 1	СР	WL	Kont	EA	MP/TI	P PT	ZV	Modulprüf BA MCD 05 Multimedia, online	СР	WL	Kont	t EA	MP/TI	PT	zv	Modulprüf BA MCD 06 Medienkompetenz	СР	WL	Kont	EA	MP/TF	PT	ZV				
	Wahlpflicht	10	300	144	156	MP 4	1.Sen v 2.Sen		<b>offline</b> Pflicht	10	300	144	156	MP 5	2.Sem		Pflicht	10	300	144	156	MP 6	1.Sem v 2.Sem					
		10	300	144	156	1				10	300	144	156	1				10	300	144	156	1			30	432		/
udienjahr	Modulprüf BA								Modulprüf BA								Modulprüf BA					/			1	864	936	
	MCD 07 Präsentations- konzepte	CP	WL	Kont	EA	MP/TI	PT	ZV	MCD 08 Veröffentlichung und Dokumentation	CP	WL	Kont	t EA	MP/TI	PT	ZV	MCD 09  Projektmanagement Pflicht	CP	WL	Kont	EA	MP/TF	PT	ZV				
. Semester (WS)	Pflicht	10	300	144	154	MP 7	V	n MP BA 2 n und 5	Pflicht	10	300	144	156	MP 8	3.Sem v 4.Sem	TP/ MP BA 1-6	Projekt Management Organisations- management Budgetierung, Sponsoring, Kooperation	6	120 180			TP 9.1	V	TP/MP BA 1-6				
		10	300	144	156	1				10	300	144	156	1				10	300	108	192	2			30	396		
	Modulprüf BA MCD 10 Konzeption und Entwurf	СР	WL	Kont	EA	MP/TI	P PT	ZV	Modulprüf BA MCD 11 Marketing	СР	WL	Kont	t EA	MP/TI	PT	ZV	Modulprüf BA MCD 12 Medien und Gesellschaft Pflicht	СР	WL	Kont	EA	MP/TF	PT	ZV				
. Semester (SS)	Pflicht								Pflicht								Theorien und Methoden	4	120	58	62	TP 12.1						
		10	300	180	120	MP 10	3.Sen v 4.Sen		Grundlagen des Marketing  Kommunikation/Vermark-	4	120 180				3.Sem v 4.Sem	TP/ MP BA 1-6	Media und Gender Soziale Aspekte in der	3	90 90	43		TP 12.2	4.Sem	TP/MP BA 1-6				
		10	200	100	120	- 1			tung eines Designprojektes						4.5011		Gestaltung	10							20			
		10	300	180	120	1				10	300	108	192	2			1	10	300	144	156	3		l	30			

Anlage 1

Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilprüfungen (TP) und sonstigen Prüfungen (P);

Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS); besondere Zulassungsvoraussetzungen

### Price   Pr	36
Non-trigonomication   4   120   43   77   TP 13.3     TP 13.3     TP 13.3     TP 13.3   TP 13.	36
Modulprüf BA   CP   WL   Kont   EA   MP/TP   PT   ZV   MCD 17   CP   WL   Kont   EA   BAP   PT   ZV   MCD 17   Bachelor-Arbeit & Kolloquium   Bachelor-Arbeit: Projekt   7   210   84   126   P17.1   TP/MP   BA1-15   (bis auf eine)   Eachelor-Arbeit: Thesis   3   90   36   54   P17.2   6.Sem   Colloquium   CP   WL   Kont   EA   BAP   PT   ZV   CP   WL	36
MCD 16	
15 450 180 270 MP16 v TP/MP 6.Sem B 1-12 Bachetor-Arbeit: Thesis 3 90 36 54 P17.2 6.Sem (bis auf eine)	
Discretain //alleguium F 150 20 120 D172 TP/MP	
15 450 180 270 1 15 450 150 300 3 30 60	33

MP/TP: Modulprüfung/Teilprüfung, BaP: Bachelorprüfung; PT: Prüfungstermin (am Ende des WS oder SS); ZV: besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 BPO

FH Dortmund

### Studienplan: Module und Lehrveranstaltungen Anlage 2

	Modul BA MCD 01,1 10CP																
1. Studienjahr	Produktions- und Bearbeitungstechniken 1	sws		Modul BA MCD 02 10CP				Modul BA MCD 03	10CP		CP/ Sem		CP/ Jahr	SWS/ Jahr	Kont/h	EA/h	WL/h
	Grafische Techniken, analog, digital	2		Gestaltungsgrundlagen				Experimentelle Gestaltung			30						900
1. Semester	Drucktechniken, analog, digital	2								sws							
	Authoringtools Kommunikationsdesign	2			SW	s		Grafik, Illustration, Layout,		2							
	Modell- u. Messebau/Display	2		Kommunikationsdesign profit und	2			Sprache, Schrift, Text, Layout		2							
	3-D-Techniken, digital	2		nonprofit, Editing, Redaktion	2			Fotografie, Film, Video, Animation		2							
	Licht -und Beleuchtungstechnik	2		Objekt-, Raumgestaltung; Szenografie,	2			Ton, Wort, Musik, Sound		2							
	aus Angebot	12 8		Fotografie, Film, Video	2			Räume, Körper, Objekte		2							
	oder: Modul BA MCD 01,2 10CP			New Media Communication	2			Hypermedia		2							
	Produktions- und Bearbeitungstechniken 2	sws		aus Angebot	8	6		aus Angebot		12 1	0						
	Fototechnik, analog, digital	2										24			432		
	Bildbearbeitungstechniken	2															
	Filmtechnik, analog, digital	2															
	Videotechnik	2															
	Postproduktion Video Film	2															
	Multimediatools	2															
	aus Angebot	12 8															
			1				ľ				_						
	Modul BA MCD 04 10CP			Modul BA MCD 05 10CP				Modul BA MCD 06	10CP		30						900
	Wissenschaft 1			Multimedia, online offline	SW	s		Medienkompetenz		sws							
2. Semester				Commercials	2			Sprache, Schrift, Text, Layout		2							
		SWS		Edutainment	2			Fotografie, Film, Video, Animation		2							
	Bildanalyse und Textlektüre	4		Infotainment	2			Ton, Wort, Musik, Sound		2							
	Werk- und Projektkritik	2		Entertainment, Arts und Performance	2			Räume, Körper, Objekte		2							
	Wissenschaftliches Arbeiten	2		Courses: Applying Software	2			Hypermedia		2							
	aus Angebot	8 8		aus Angebot	10	8		aus Angebot		10 8	3	24			432		
			_				-						60	48	864	936	1800

Studienplan: Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2

											CP/ Sem	SWS	CP/ Jahr	SWS/ Jahr	Kont/h	EA/h	WL/I
. Studienjahr	Modul BA MCD 07 10C	P	7 [	Modul BA MCD 08	10CP			Modul BA MCD 09	10CP		30						900
	Präsentationskonzepte	sws		Veröffentlichung und Dokumentation		SW	s	Projektmanagement									
3. Semester	Print (Text/Bild/Layout)	2			Print	2				SWS							
	Video/Film	2		Vide	o/Film	2		Projekt Managemer (wirtschaftswissenschaftlich Organisation/Managemen	1)	2							
	Ton/Sprache/Klänge	2			Sound	2		Media Communication und Desigr Projekt	n- te	2							
	9 /9	2		Authoring Multi	imedia	2		Budgetierung/Finanzierung Sponsoring, Kooperation	1,	2							
	Szene/Raum	2						Produktio	n						_		١
	Szene/Raum aus Angeb			aus Ang	gebot	8	8	Produktio aus Angebo		6 6		22			396		
	·			aus Ang	gebot	8	8			6 6		22			396		
	·	ot 8 8	_	aus Ang Modul BA MCD 11	gebot 10CP	8	8			6 6	30	22			396		900
	aus Angeb	ot 8 8	]_[			8	8	aus Angebo	ot	6 6	J ¬	22			396		900
4. Semester	aus Angeb Modul BA MCD 10 100	ot 8 8	]_[	Modul BA MCD 11		8	8	aus Angebo Modul BA MCD 12	ot	6 6	J ¬	22			396		900
4. Semester	Modul BA MCD 10 10C  Konzeption und Entwurf  Corporate Communication profit	ot 8 8	]_[	Modul BA MCD 11		8	8	aus Angebo Modul BA MCD 12	ot	6 6	J ¬	22			396		900
4. Semester	Modul BA MCD 10 10C  Konzeption und Entwurf  Corporate Communication profit und nonprofit	ot 8 8  P  SWS	]_[	Modul BA MCD 11		8 SW		aus Angebo Modul BA MCD 12	10CP		J 7	22			396		900
4. Semester	Modul BA MCD 10 100  Konzeption und Entwurf  Corporate Communication profit und nonprofit Editing und Redaktion Objekt- Raumdesign und	et 8 8  P  SWS  2 2	]_[	Modul BA MCD 11	10CP			aus Angebo  Modul BA MCD 12  Medien und Gesellschaft	10CP	sws	J 7	22			396		900
4. Semester	Modul BA MCD 10 10C  Konzeption und Entwurf  Corporate Communication profit und nonprofit Editing und Redaktion Objekt- Raumdesign und Szenographie	ext. 8 8  P  SWS  2  2  2	]_[	Modul BA MCD 11 Marketing	10CP  rketing	SW		Modul BA MCD 12  Medien und Gesellschaft  Theorien und Methode	10CP	SWS 4	J 7	22			396		900
4. Semester	Modul BA MCD 10 10C  Konzeption und Entwurf  Corporate Communication profit und nonprofit  Editing und Redaktion  Objekt- Raumdesign und Szenographie  Ilustration/Typografie/Foto/Film  Virtual Design	et 8 8  P  SWS  2  2  2  2		Modul BA MCD 11  Marketing  Grundlagen des Mar	10CP  rketing g eines ojektes	<b>SW</b> 2		Modul BA MCD 12  Medien und Gesellschaft  Theorien und Methode  Media und Gende	10CP	<b>sws</b> 4 2	30	22			396		900

Studienplan: Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2

									CP <sub>.</sub> Ser	/ SWS	Jahr	SWS/ Jahr	Kont/h	EA/h	WL/
Studienjahr	Modul BA MCD 13 10CP		7	Modul BA MCD 14	10CP		Modul BA MCD 15	10CP	30	)					900
	Projektplanung			Wissenschaft 2	SV	vs	Medienkommunikation, Design und Kunst	SWS	;						
5. Semester				Kunst, und Ästhetik	2		Bühne,Theater, Literatur	2							
		SWS		Medien und Kommunikation	2		Ausstellung, Environment	2							
	Erhebung und Analyse, Test, Evaluation	2		Gestaltung und Zeichen	2		Fotografie, Video, Film	2							
	Organisation	2		Design-Konzepte	2		Werbung	2							
	Kommunikation Programmatik	6		Kultur und Design	2		Virtuality	2							
	aus Angebo	t 10 8		aus Angebot	10	8	aus Angebot	10	8	22			361		
	Modul BA MCD 16 15CP		- ]	Modul BA MCD 17	15CP				30	)					9
	Modul BA MCD 16 15CP		- ]	Modul BA MCD 17	15CP				30	)					90
6. Semester	Projektpraxis  Produktion, Regie, Gestaltung, Organisation, Moderation (Besprechung konzeptioneller, dramaturgischer, produktionsorientierter und technischer Fragen im Rahmen von Echtzeitprojekten Studierender; ggfls. unterschiedliche Schwerpunkte der Veranstaltungen: Theorie &	10 SWS		Modul BA MCD 17  Bachelor-Arbeit & Kolloquium  B.AProjekt: Produktion, Regie, Gestaltung, Organisation, Moderation (Besprechung konzeptioneller, dramaturgischer, produktionsorientierter und technischer Fragen im Rahmen der B.AArbeit - projekt- wie thesis- und kolloquiumsbezogen gemäß	10 SWS				30						9
6. Semester	Projektpraxis  Produktion, Regie, Gestaltung, Organisation, Moderation (Besprechung konzeptioneller, dramaturgischer, produktionsorientierter und technischer Fragen im Rahmen von Echtzeitprojekten Studierender; ggfls. unterschiedliche Schwerpunkte	10 SWS		Bachelor-Arbeit & Kolloquium  B.AProjekt: Produktion, Regie, Gestaltung, Organisation, Moderation (Besprechung konzeptioneller, dramaturgischer, produktionsorientierter und technischer Fragen im Rahmen der B.AArbeit - projekt- wie thesis- und	10	10			30	20			330		9

Legende: siehe Anlage 1 180 136 2383 3017 5400